BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURTAL

Das Land Steiermark

➔ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Murtal

Gemeinde Hohentauern
Tauernstraße 15
8785 Hohentauern

Bearb.: Mag. Christiane Werni
Tel.: +43 (3572) 83201-210
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-15732/2018-76

Judenburg, am 22.10.2026

Ggst.: Schönhart Forstgut GmbH, 9463 Reichenfels,
kommerzielle Quellwassernutzung **PZ 20/154**
in der KG Hohentauern
wasserrechtliches Verfahren.

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Schönhart Forstgut GmbH, 9463 Reichenfels, Hauptstraße 70, hat am 13.08.2026 um die neuerliche wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer kommerziellen Quellwassernutzungsanlage **PZ 20/154** (Quellfassung, Quellsammelschacht, Trinkwasserspeicher, Übergabestation, verbindende Leitungen) in der KG Hohentauern angesucht. Ort, Maß und Art der Wasserbenutzung bleiben entsprechend den Bewilligungsbescheiden der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 26.06.2020, GZ: BHMT-15732/2018-36 bzw. vom 06.11.2025, GZ: BHMT-15732/2018-68, unverändert. Die Bauvollendungsfrist ist abgelaufen, deshalb wurde um neuerliche Bewilligung angesucht.

Ort: Gemeindeamt Hohentauern

Datum: Dienstag, den 10. November 2026 **Zeit: 10.15 Uhr**

Verhandlungsleiterin:	Mag. Christiane WERNI
Amtssachverständiger für Wasserbau:	DI Siegbert REINER
Amtssachverständiger für Hydrogeologie:	Mag. Peter REICHL

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Augenscheinsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Zimmer-Nr. 206, 2. Geschoß, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
§§ 98, 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christiane Werni
(elektronisch gefertigt)